

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 67 ...	-GE/19... P3
Datum: 11. OKT. 1993	
Verteilt	

H. Mayer

Wien, am 7.10.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
34.401/20-3a/93 30.8.1993

Unser Zeichen:
5-993/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Überarbeitete Entwürfe eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zu den überarbeiteten Entwürfen eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes wie folgt Stellung:

Wie schon in der Stellungnahme von 10. Mai d.J. zu den Vorentwürfen und unmittelbar nach Vorlage der überarbeiteten Entwürfe mit Schreiben vom 10.9.1993 an Herrn Bundesminister Hesoun und die weiteren Teilnehmer an den politischen Verhandlungen, die Herren Bundesminister Dr. Lacina und Dr. Schüssel sowie Staatssekretär Dr. Ditz betont wurde, vermißt die Präsidentenkonferenz in der geplanten neuen Arbeitsmarktorganisation "Arbeitsmarktservice" das wiederholt geforderte Mitspracherecht der Land- und Forstwirtschaft völlig. Sie muß sogar feststellen, daß die bisherigen Mit-

wirkungsrechte der Land- und Forstwirtschaft (Vertretung der Präsidentenkonferenz, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des österr. Landarbeiterkammertages im Beirat für Arbeitsmarktpolitik sowie eingeschränkte Vertretung der Landes-Landwirtschaftskammern und Landarbeiterkammern in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter) ersatzlos wegfallen würden.

Vor 10 Jahren hatte die damalige SPÖ-Alleinregierung mit einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (BGBl. Nr. 61/1983) ungeachtet des Widerstandes und Protestes der Bauernvertretung und der damaligen parlamentarischen Oppositionspartei ÖVP die sozialpartnerschaftliche Vertretung der gesetzlichen Berufsvertretung der Bauern (und der landwirtschaftlichen Dienstnehmer) in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und den Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter weitgehend beschränkt: Statt Vollmitgliedschaft nur beratende Stimme in speziellen landwirtschaftlichen Fragen. Forderungen der Präsidentenkonferenz auf Wiederherstellung und ein ÖVP-Initiativantrag im Nationalrat (Antrag Nr. 168 A der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Schwimmer und Dr. Puntigam vom 26.11.1985, II-3494 der Beilagen, XVI. GP) waren abgelehnt worden.

Seit der Erneuerung der großen Koalition fordert die Präsidentenkonferenz die Wiederherstellung des vollen sozialpartnerschaftlichen Mitwirkungsrechtes der Land- und Forstwirtschaft in den Einrichtungen der Beschäftigungspolitik verstärkt. Das ist mehr denn je berechtigt und notwendig, weil sich die Struktur der Land- und Forstwirtschaft in Richtung Zunahme der Nebenerwerbslandwirtschaft entwickelt hat, sodaß Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsfragen, Arbeitslosenversicherung und Karenzgeld für einen noch größeren Teil der bäuerlichen Bevölkerung von hoher Bedeutung sind.

- 3 -

Außerdem gibt es spezielle Probleme der Ausländerbeschäftigung bei Arbeitsspitzen.

Nicht nur vom Standpunkt der Sozialpartnerschaft, die keine Einbahnstraße sein kann, sondern auch wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung ist es unververtretbar, z.B. die Arbeitgeberinteressen der Industrie gesetzlich doppelt (durch Bundeskammer und Industriellenvereinigung), die der Land- und Forstwirtschaft aber gar nicht vertreten zu lassen.

Die Präsidentenkonferenz hält daher eine Änderung der vorliegenden Gesetzesentwürfe dahingehend für unabdingbar, daß

1. sie selbst auf Bundesebene im Aufsichtsrat (§ 4 AMSG) sowie
2. die Landwirtschaftskammern auf Landesebene im Landesdirektorium (§ 11) mit Sitz und Stimme vertreten sind.
3. Im Regionalbeirat (§ 17) sollte ebenfalls ein volles Mitspracherecht der zuständigen Landwirtschaftskammer gewährleistet sein.
4. Im Arbeitsmarktserive-Begleitgesetz sollte der Landwirtschaftskammer (und der Landarbeiterkammer) ebenfalls ein volles Mitspracherecht (Stimmrecht) eingeräumt werden, jedenfalls bei Angelegenheiten, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen. Das gilt besonders für die Artikel 1 (Bundessozialämtergesetz), Artikel 7 (Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) und Artikel 12 (Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz).

- 4 -

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

I. Arbeitsmarktservicegesetz

Zum 1. Abschnitt: Organisation

Die in den §§ 1 ff vorgesehene Konstruktion (Errichtung eines Fonds des öffentlichen Rechtes mit der Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" anstelle der bloßen Umbenennung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gem. § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz) ist zweifellos besser und ausgereifter als die Regelung des Vorentwurfes.

Wie eingangs grundsätzlich ausgeführt wurde, sollte im § 4 (Aufsichtsrat) im Abs. 1 nach der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs genannt werden. Ebenso wäre nach der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte der ö. Landarbeiterkammertag zu nennen. Damit bestünde der Aufsichtsrat so wie nach dem im Vorjahr mit den Sozialpartnern einschließlich der Präsidentenkonferenz abgespröchenen Vorentwurf aus 9 Mitgliedern, was angesichts des österreichweiten Aufgaben- und Verantwortungsbereiches durchaus angemessen wäre.

Ebenso wären in § 11 Abs. 1 beim Landesdirektorium, 6 statt 4 Mitglieder und für je ein Mitglied ein Vorschlagsrecht der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer vorzusehen. Text: "Je eines dieser weiteren Mitglieder wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landarbeiterkammer des jeweiligen Bundeslandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

- 5 -

bestellt."

Ebenso wäre im Regionalbeirat gem. § 17 ein Vorschlagsrecht der Landwirtschaftskammer durch entsprechende Ergänzung des Abs. 2 vorzusehen. Die Landwirtschaftskammer ist auf regionaler Ebene wegen der dort außerlandwirtschaftlich arbeitenden Kammermitglieder, der dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe und dort wohnhaften Nebenerwerbsbauern besonders angesprochen. Sie verfügt als gesetzliche Berufsvertretung auch über eine regionale Organisationsstruktur mit hauptamtlichen und demokratisch gewählten ehrenamtlichen Mitarbeitern (Bezirksbauernkammerobmann, Bezirkskammerräte). Das ist bei den nach dem Entwurf im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zusätzlich entsendeberechtigten freien Berufsvereinigungen nicht oder weniger der Fall.

Weiter wird zu § 5 (Aufsichtsrat) wie schon zum analogen § 6 Abs. 5 des 1. Begutachtungsentwurfes angeregt, dem Aufsichtsrat nicht bloß ein Recht einzuräumen, vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu verlangen, sondern analog der Regelung für Überwachungsausschüsse der Sozialversicherungsträger (§ 437 Abs. 2 ASVG) den Vorstand und die gemäß § 5 Abs. 1 ebenfalls zu überwachenden Landesgeschäftsführer zur Auskunftserteilung und Vorlage einschlägiger Berichte auch zu verpflichten.

In § 6 (Vorstand) Abs. 7 sollte wie im § 7 des Vorentwurfes vorgesehen werden, daß jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wobei diese schriftlich zu erteilen ist.

Zum 2. Abschnitt: Aufgaben

§ 29 Dienstleistungen: Im Sinne der Erläuterungen sollten die im Bedarfsfall einzusetzenden Betreuungsabläufe von der Information über die Beratung bis zur Unterstützung für die Erlangung eines Arbeitsplatzes reichen. In diesem Zusammenhang sollte ausdrücklich normiert werden, daß Personen, die nur unter erschwerten Bedingungen einen Arbeitsplatz finden bzw. behalten können, eine besonders qualifizierte Betreuung erhalten sollen. Allenfalls wäre für bestimmte Personen bzw. Personengruppen auch ein Lohnkostenzuschuß an den einstellenden Betrieb überlegenswert.

§ 35: Die Rückforderung von Beihilfen sollte im Abs. 3 näher gesetzlich determiniert werden. Insbesondere wäre eine Rückzahlungsverpflichtung vom Grade des Verschuldens abhängig zu machen.

Zum 6. Abschnitt: Finanzierung

§ 49 Arbeitslosenversicherungsbeitrag: Die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ist in den Entwurf noch nicht aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre langjährige Forderung, die Einheitswertgrenze von 5 54.000,- in § 12 Abs. 6 Lit. b und § 26 Abs. 4 Lit. c Arbeitslosenversicherungsgesetz anzuheben. Es ist nicht einzusehen, daß Nebenerwerbslandwirte trotz Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ab einem so niedrigen Grenzwert im Versicherungsfalle der Arbeitslosigkeit vom Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Problematik würde bei unveränderter Einheitswertgrenze dann verschärft, wenn es zu einer Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages kommen sollte. Eine unbillige Härte ist die bisherige Vorenthaltung des Karenzurlaubsgeldes für Dienstnehmerinnen, die selbst oder

- 7 -

mit ihrem Mann einen so kleinen Landwirtschaftsbetrieb haben.

II. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Zu Art. 1 - Bundessozialämtergesetz, § 2:

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung ist bei jedem Bundessozialamt ein Paritätischer Ausschuß zu richten. Die gesetzliche bäuerliche Interessenvertretung hat in Angelegenheiten betreffend die Land- und Forstwirtschaft gem. Abs. 4 nur beratende Funktion. Da diese auch die Interessen der Nebenerwerbslandwirte wahrzunehmen hat, deren Zahl ständig im Steigen begriffen ist und die damit einen wesentlichen Faktor am Arbeitsmarkt darstellen, wird zu Abs. 3 die volle Mitgliedschaft der Landwirtschaftskammern mit Stimmrecht in den Paritätischen Ausschüssen verlangt.

Zu Art. 7 Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz § 56:

Gemäß § 56 Abs. 4 des Entwurfes hat das Landesdirektorium bei jeder Landesgeschäftsstelle einen Ausschuß zur Behandlung von Berufungen in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes einzurichten. Der Arbeitgebervertreter in diesem Ausschuß wird gemäß Abs. 5 durch die Arbeitgebervertreter des Landesdirektoriums bestimmt. Im Landesdirektorium wäre die Landes-Landwirtschaftskammer nicht eingebunden. Über strittige Arbeitslosengeldansprüche von Kammermitgliedern (Nebenerwerbsbauern) würde also ohne Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretung endgültig entschieden, da es keine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle gibt. Deshalb wird auch an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck die Einbindung der Landes-Landwirtschaftskammer in das Landesdirektorium (§ 11 AMS) verlangt.

- 8 -

Außerdem sollte in solchen Fällen jedenfalls analog § 56 Abs. 4 ALVG und § 44 Abs. 4 des geltenden Arbeitsmarktförderungsgesetzes ein Vertreter der Landwirtschaftskammer dem Ausschuß für Leistungsangelegenheiten beigezogen werden.

Zu Art. 8 - Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

In Z 13 - § 27 a Abs. 3 wird der Ausdruck "nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik" durch "nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" ersetzt. Dem bisherigen Beirat für Arbeitsmarktpolitik gehören 2 Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gemäß § 41 AMFG an. Im Gesetzesvorschlag findet sich aber kein Hinweis, welche gesetzliche Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen gemeint sind. Die einschlägigen Bestimmungen der beiden Entwürfe schließen die Präsidentenkonferenz und die Landes-Landwirtschaftskammern aus. Deshalb wird ausdrücklich um entsprechende Klarstellung im Gesetzestext (Einbindung auch der Präsidentenkonferenz) ersucht. Das gilt auch für die vorgeschlagene Neuregelung der §§ 33, 34 und 39 AMFG (Z 17, 18. und 23).

Zu Art. 12 - Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

Z 18 (§ 23 a): Die behördlichen Aufgaben der Ausländerbeschäftigung von der Beschäftigungsbewilligung bis hin zur Überprüfung der Schwarzarbeit durch Ausländer sollen in Hinkunft durch die Bundessozialämter wahrgenommen werden. Als Berufungsbehörde im Ausländerverfahren soll eine Berufungskommission bei jedem Bundessozialamt eingerichtet werden (Z 11 und 18). Dieser Berufungskommission gehört auch ein Arbeitgebervertreter an, der auf Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft nominiert

- 9 -

werden soll (§ 23 a Abs. 3 des Entwurfes).

Um auch den Landwirtschaftskammern in diesen für ihre Kammermitglieder sehr wichtigen Angelegenheiten ein Mitspracherecht zu sichern, ist in § 23 a Abs. 3 des Entwurfes auch für die zuständige Landwirtschaftskammer ein Vorschlagsrecht, bzw. die Zuziehung eines Vertreters der Landwirtschaftskammer in diesen Fällen vorzusehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger*

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]